

Hinweise, Anregungen und Antworten auf häufige Fragen zu den neuen Corona-Verordnungen Sport sowie Bäder & Saunen in Baden-Württemberg

10.09.2020

Die aktuellen Verordnungen sind per se geschrieben, um den organisierten Schwimmsport wieder in einem halbwegs normalen Rahmen stattfinden zu lassen. Die wichtigsten Änderungen für den Schwimmsport sind die separate Flächenzuweisung sowie die Definition, dass die Schwimmhalle als Trainingsstätte für den Schwimmsport gilt. Demnach muss sich der Schwimmsport für die Ausübung seiner Angebote an der Corona-Verordnung Sport orientieren (mit Ausnahme der allgemeinen Abstands-Regelungen).

Für die Gespräche mit den Badbetreibern empfehlen wir dringend auf die Unterschiede zwischen öffentlichem Schwimmen sowie dem Vereinsschwimmen einzugehen. Diese Unterschiede muss der Badbetreiber allen Nutzern transparent darstellen, damit keine Konflikte unter den Nutzergruppen entstehen.

Wichtige Paragraphen für die Gespräche mit den Badbetreibern:

- Anstatt der Corona-Verordnung Bäder und Saunen § 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c (Angaben zu Teilnehmer je Bahn und Fläche etc.) gelten für uns die Maßgaben des §3 der Corona-Verordnung Sport!
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Flächenzuweisung für Vereinsangebote zu finden in der Corona-Verordnung Bäder und Saunen im § 3 Trainings- und Übungsbetrieb Satz (2) Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

Wie immer stehen wir für Fragen gerne zur Verfügung.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

Alte Corona Verordnung Sport ab 1. Juli 2020	Neue Corona Verordnung Sport ab 14. September 2020
Gruppengröße gedeckelt bei 20 Personen (inkl. Trainer*in)	Gruppengröße bei 20 Personen gedeckelt (inkl. Trainer*in), Ausnahmen möglich bei z.B. Spielen, deren Teams die Größe von 10 Personen übersteigt oder z.B. (Aqua-)Fitnessangebote/Zirkeltrainingsangebote, bei denen jede Person ein zugeordnetes Gerät erhält und der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann)
Begrenzung Anzahl Personen JE BAHN bei 5 je 25m bzw. 10 je 50m	keine Begrenzung der Anzahl je Bahn Verein organisiert das Training eigenständig
Schwimmen im Einbahnsystem (auf einer Bahn darf nur in eine Richtung geschwommen werden)	Einbahnsystem aufgehoben, auf einer Bahn darf im Rundlauf geschwommen werden und zu trainingsüblichen Situationen der Mindestabstand von 1,5m unterschritten werden.

Wasserfläche je Person muss mit 4qm/10qm gegeben sein	Mindestfläche muss für Schwimmtraining nicht vorliegen. Der Trainingsgruppe muss aber eine feste Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. In Ausnahmefällen (z.B. bei Aquafitnessangeboten) kann die Gruppengröße von 20 Personen überschritten werden, dann muss jeder TN aber an einem festen Ort bleiben und der Abstand von 1,5m eingehalten werden!
Überholen und Aufschwimmen sind verboten	Verbote von Überholen und Aufschwimmen entfallen. (Für den öffentlichen Badebetrieb gelten die Verbote noch!)
Außerhalb des Schwimmbetriebs im Wasser muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden	Keine Änderung! Außerhalb des Schwimmbetriebs im Wasser muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden!!
Materialien: ausschließliche Verwendung persönlicher Utensilien	Materialien dürfen im Training verwendet werden aber müssen den Personen zugeordnet werden d.h. keine Verwendung innerhalb einer Gruppe "reihum". Nach einer Desinfektion darf das Material von weiteren Personen verwendet werden.
Haartrockner dürfen nicht verwendet werden	Haartrockner dürfen wieder genutzt werden. Allerdings ist abzuwägen, ob aufgrund der zeitlich engen Taktung der unterschiedlichen Trainingsgruppen das Duschen und Fönen NACH dem Training untersagt werden sollte, um Zeit zu sparen.
Für Schulschwimmunterricht galt bisher die Gruppengröße von 20 Personen	Schulschwimmangebote (unterrichtlich und außerunterrichtliche) dürfen wieder in Klassenstärke durchgeführt werden, diesen muss auch eine alleinige Fläche zugewiesen werden.
	Aquafitness- sowie Baby- und Kleinkinderschwimmkurse stellen Vereinsangebote dar und orientieren sich an der Verordnung Sport. Gruppengröße von max. 20 Personen, zugewiesene feste Fläche etc.

Alle Nutzungsarten könnten gleichzeitig unter den jeweiligen Regelungen auf getrennten Wasserflächen angeboten werden.

Die Entscheidung über eine Öffnung der Bäder liegt in der Verantwortung der Bäderbetreiber. Wegen der unterschiedlichen Vorgaben bei den Nutzungsarten kann eine teilweise Öffnung zum Beispiel nur für Schulschwimmen und den Trainings- und Übungsbetrieb vor einer kompletten Schließung sinnvoll sein.